

624 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 10 04

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 und das Finanzausgleichsgesetz 1973 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, BGBl. Nr. 110, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 179/1954, 52/1958, 83/1963, 227/1965, 223/1967 und 384/1973 wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 hat zu lauten:

„Steuersatz“

§ 5. (1) Die Jahressteuer beträgt

1. für Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge
 a) bei einem Hubraum
 über 100 cm³ bis 125 cm³ 60 S,
 b) bei einem Hubraum
 über 125 cm³ bis 250 cm³ 240 S,
 c) bei einem Hubraum
 über 250 cm³ bis 500 cm³ 300 S,
 d) bei einem Hubraum
 über 500 cm³ bis 1 000 cm³ 720 S,
 e) bei einem Hubraum
 über 1 000 cm³ 1 080 S;

2. für Personenkraftwagen (ausgenommen Omnibusse) sowie Kombinationskraftwagen

- a) bei einem Hubraum
 bis 1 000 cm³ 660 S,
 b) bei einem Hubraum
 über 1 000 cm³ bis 1 250 cm³ 780 S,
 c) bei einem Hubraum
 über 1 250 cm³ bis 1 500 cm³ 900 S,
 d) bei einem Hubraum
 über 1 500 cm³ bis 2 000 cm³ 1 440 S,
 e) bei einem Hubraum
 über 2 000 cm³ bis 2 500 cm³ 2 448 S,
 f) bei einem Hubraum
 über 2 500 cm³ bis 3 000 cm³ 3 600 S,
 g) bei einem Hubraum
 über 3 000 cm³ bis 3 500 cm³ 4 500 S,

- h) bei einem Hubraum
 über 3 500 cm³ bis 4 000 cm³ 5 400 S,
 i) bei einem Hubraum
 über 4 000 cm³ bis 5 000 cm³ 7 200 S,
 j) bei einem Hubraum
 über 5 000 cm³ 8 100 S;
- hat für ein gemäß lit. e bis lit. j zu besteuerndes Kraftfahrzeug die Steuerpflicht für insgesamt 36 Kalendermonate bestanden, so ermäßigt sich in der Folge die für dieses Kraftfahrzeug maßgebliche Jahressteuer um ein Drittel;

3. für Omnibusse

- a) bei einem Eigengewicht
 bis 500 kg 360 S,
 b) bei einem Eigengewicht
 über 500 kg bis 1 500 kg 900 S,
 c) bei einem Eigengewicht
 über 1 500 kg bis 3 000 kg 1 380 S,
 d) bei einem Eigengewicht
 über 3 000 kg bis 5 000 kg 1 800 S,
 e) bei einem Eigengewicht
 über 5 000 kg 2 280 S;

4. für Lastkraftwagen mit Antrieb durch flüssige Brennstoffe oder Flüssiggas

- a) bei einer Nutzlast
 bis 500 kg 420 S,
 b) bei einer Nutzlast
 über 500 kg bis 1 500 kg 900 S,
 c) bei einer Nutzlast
 über 1 500 kg bis 3 500 kg 2 160 S,
 d) bei einer Nutzlast
 über 3 500 kg bis 5 000 kg 2 880 S,
 e) bei einer Nutzlast
 über 5 000 kg 3 600 S;

5. für Lastkraftwagen mit Antrieb durch nicht flüssige Brennstoffe

- a) bei einer Nutzlast
 bis 500 kg 240 S,
 b) bei einer Nutzlast
 über 500 kg bis 1 500 kg 420 S,

- c) bei einer Nutzlast
über 1 500 kg bis 3 500 kg 1 080 S,
- d) bei einer Nutzlast
über 3 500 kg bis 5 000 kg 1 440 S,
- e) bei einer Nutzlast
über 5 000 kg 1 800 S;

6. für Zugmaschinen

- a) bei einem Eigengewicht
bis 500 kg 420 S,
- b) bei einem Eigengewicht
über 500 kg bis 1 500 kg 720 S,
- c) bei einem Eigengewicht
über 1 500 kg bis 3 000 kg 1 440 S,
- d) bei einem Eigengewicht
über 3 000 kg bis 5 000 kg 2 160 S,
- e) bei einem Eigengewicht
über 5 000 kg 3 600 S.

(2) Bei einer Rotationskolbenmaschine gelten zwei Drittel der Summe der Volumina aller Kammern der Rotationskolbenmaschine als Hubraum.

(3) Kraftfahrzeuge, die im Abs. 1 nicht gesondert angeführt sind, unterliegen dem Steuersatz für Zugmaschinen.“

2. Der § 6 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für ein in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug, das vorübergehend im Inland benutzt wird, kann die

Steuer tageweise entrichtet werden. Der Tagessteuersatz beträgt für:

- 1. Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge 5 S,
- 2. Personenkraftwagen 10 S,
- 3. alle übrigen Kraftfahrzeuge 60 S.“

Artikel II

Das Finanzausgleichsgesetz 1973, BGBI. Nr. 445/1972, wird wie folgt geändert:

Das im § 8 Abs. 1 angeführte Hundertsatzverhältnis hat bei der Kraftfahrzeugsteuer zu lauten:

Bund	Länder	Gemeinden
„Kraftfahrzeugsteuer ...	50,000	50,000 — “

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1977 in Kraft.

Artikel IV

(1) Die Bundeskraftfahrzeugsteuer gemäß Artikel I des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 143/1976 ist für Vorgänge, die nach dem 30. September 1977 eintreten, nicht mehr zu erheben.

(2) Der Ertragsanteil der Kraftfahrzeugsteuer, der auf den Bund entfällt, ist für den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs zu verwenden.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der Artikel I, III und IV im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, betraut.

Erläuterungen

Der Verfassungsgerichtshof erklärte mit Erkenntnis vom 10. 3. 1977, Zl. G 24/76, die Bestimmungen der Bundeskraftfahrzeugsteuer als verfassungswidrig. Die Aufhebung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen tritt mit Ablauf des 28. 2. 1978 in Kraft.

Eine verfassungskonforme Erhebung der Bundeskraftfahrzeugsteuer kann durch den Einbau der Bundeskraftfahrzeugsteuer in das Kraftfahrzeugsteuergesetz gefunden werden, was auch mit der vorliegenden Novelle zum Kraftfahrzeugsteuergesetz beabsichtigt ist. Weder dem Bund noch den Abgabenschuldnern erwächst aus der vorliegenden Novelle ein Mehraufwand, weil die ab 1. 10. 1977 zu erhebende Kraftfahrzeugsteuer der Höhe nach der bisherigen Kraftfahrzeugsteuer

einschließlich der Bundeskraftfahrzeugsteuer entspricht.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorliegenden Bundesgesetzes gründet sich auf § 7 Abs. 1 Finanzverfassungsgesetz 1948.

Zu Art. I:

Die Steuersätze der Kraftfahrzeugsteuer und der Bundeskraftfahrzeugsteuer werden zu einem einheitlichen Steuersatz zusammengefaßt. Eine geringfügige Änderung ergibt sich bei den Rotationskolbenmaschinen, weil ab 1. 10. 1977 die Umrechnung auf den Hubraum grundsätzlich bei allen Kraftfahrzeugen gilt. Zweck der gesetzlichen Fiktion ist es, Rotationskolbenmaschinen den herkömmlichen Hubraummotoren technisch gleichzustellen.

Zu Art. II:

Der Ertrag der Kraftfahrzeugsteuer wird nach dem FAG 1973 zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 4:96 geteilt. Das Aufkommen der Bundeskraftfahrzeugsteuer fließt hingegen dem Bund zur Gänze zu. Die Einnahmen aus beiden Abgaben sind annähernd gleich hoch. Um den Ertragsanteil der empfangsberechtigten Gebietskörperschaften nicht zu schmälern, ist eine Abänderung des im FAG 1973 enthaltenen Aufteilungsschlüssels geboten.

gaben sollen ab 1. 10. 1977 als einheitliche Abgabe erhoben werden. Der 1. 10. 1977 wird deshalb gewählt, weil ab diesem Zeitpunkt der neue Steuerzeitraum beginnt.

Zu Art. III:

Die bisher als Kraftfahrzeugsteuer und als Bundeskraftfahrzeugsteuer zu entrichtenden Ab-

Zu Art. IV:

An Stelle der Bundeskraftfahrzeugsteuer wird ab 1. 10. 1977 die höhere Kraftfahrzeugsteuer entrichtet, so daß die Bestimmungen über die Bundeskraftfahrzeugsteuer aufzuheben sind.

Für den Ertragsanteil aus der Kraftfahrzeugsteuer, der dem Bund zufließt, ist eine Zweckbindung zugunsten des öffentlichen Nahverkehrs vorgesehen.

Gegenüberstellung**Geltender Wortlaut:**

§ 5. Steuersatz.
(1) Die Jahressteuer beträgt
1. für Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge
a) bei einem Hubraum
über 100 cm ³ bis zu 125 cm ³ 36 S,
b) bei einem Hubraum
über 125 cm ³ bis zu 250 cm ³ 108 S,
c) bei einem Hubraum
über 250 cm ³ bis zu 500 cm ³ 144 S,
d) bei einem Hubraum
über 500 cm ³ bis zu 1000 cm ³ 360 S,
e) bei einem Hubraum
über 1000 cm ³ 540 S;
2. Personenkraftwagen (ausgenommen Kraftomnibusse) sowie Kombinationskraftwagen
a) bei einem Hubraum
bis zu 1000 cm ³ 444 S,
b) bei einem Hubraum
über 1000 cm ³ bis 1250 cm ³ 504 S,
c) bei einem Hubraum
über 1250 cm ³ bis 1500 cm ³ 600 S,
d) bei einem Hubraum
über 1500 cm ³ bis 2000 cm ³ 720 S,
e) bei einem Hubraum
über 2000 cm ³ bis 2500 cm ³ 816 S,
f) bei einem Hubraum
über 2500 cm ³ bis 3000 cm ³ 1200 S,
g) bei einem Hubraum
über 3000 cm ³ bis 3500 cm ³ 1500 S,
h) bei einem Hubraum
über 3500 cm ³ bis 4000 cm ³ 1800 S,

Wortlaut gemäß Entwurf:

Steuersatz
§ 5. (1) Die Jahressteuer beträgt
1. für Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge
a) bei einem Hubraum
über 100 cm ³ bis 125 cm ³ 60 S,
b) bei einem Hubraum
über 125 cm ³ bis 250 cm ³ 240 S,
c) bei einem Hubraum
über 250 cm ³ bis 500 cm ³ 300 S,
d) bei einem Hubraum
über 500 cm ³ bis 1000 cm ³ 720 S,
e) bei einem Hubraum
über 1000 cm ³ 1080 S;
2. für Personenkraftwagen (ausgenommen Omnibusse) sowie Kombinationskraftwagen
a) bei einem Hubraum
bis 1000 cm ³ 660 S,
b) bei einem Hubraum
über 1000 cm ³ bis 1250 cm ³ 780 S,
c) bei einem Hubraum
über 1250 cm ³ bis 1500 cm ³ 900 S,
d) bei einem Hubraum
über 1500 cm ³ bis 2000 cm ³ 1440 S,
e) bei einem Hubraum
über 2000 cm ³ bis 2500 cm ³ 2448 S,
f) bei einem Hubraum
über 2500 cm ³ bis 3000 cm ³ 3600 S,
g) bei einem Hubraum
über 3000 cm ³ bis 3500 cm ³ 4500 S,
h) bei einem Hubraum
über 3500 cm ³ bis 4000 cm ³ 5400 S,

Geltender Wortlaut:

- i) bei einem Hubraum
über 4 000 cm³ bis 5 000 cm³ 2 400 S,
- j) bei einem Hubraum
über 5 000 cm³ 2 700 S;

3. für Kraftomnibusse

- a) bei einem Eigengewicht
bis 500 kg 144 S,
- b) bei einem Eigengewicht
über 500 kg bis 1 500 kg 360 S,
- c) bei einem Eigengewicht
über 1 500 kg bis 3 000 kg 540 S,
- d) bei einem Eigengewicht
über 3 000 kg bis 5 000 kg 720 S,
- e) bei einem Eigengewicht
über 5 000 kg 900 S;

4. für Lastkraftwagen mit Antrieb durch flüssige Brennstoffe

- a) bei einer Nutzlast
bis 0,5 t 108 S,
- b) bei einer Nutzlast
über 0,5 t bis 1,5 t 216 S,
- c) bei einer Nutzlast
über 1,5 t bis 3,5 t 540 S,
- d) bei einer Nutzlast
über 3,5 t bis 5 t 720 S,
- e) bei einer Nutzlast
über 5 t 900 S;

5. für Lastkraftwagen mit Antrieb durch nicht flüssige Brennstoffe

- a) bei einer Nutzlast
bis 0,5 t 60 S,
- b) bei einer Nutzlast
über 0,5 t bis 1,5 t 108 S,
- c) bei einer Nutzlast
über 1,5 t bis 3,5 t 276 S,
- d) bei einer Nutzlast
über 3,5 t bis 5 t 360 S,
- e) bei einer Nutzlast
über 5 t 456 S;

6. für Zugmaschinen ohne Güterladeraum

- a) bei einem Eigengewicht
bis 500 kg 96 S,
- b) bei einem Eigengewicht
über 500 kg bis 1 500 kg 180 S,
- c) bei einem Eigengewicht
über 1 500 kg bis 3 000 kg 360 S,

Wortlaut gemäß Entwurf:

- i) bei einem Hubraum
über 4 000 cm³ bis 5 000 cm³ 7 200 S,
- j) bei einem Hubraum
über 5 000 cm³ 8 100 S;

hat für ein gemäß lit. e bis lit. j zu besteuerndes Kraftfahrzeug die Steuerpflicht für insgesamt 36 Kalendermonate bestanden, so ermäßigt sich in der Folge die für dieses Kraftfahrzeug maßgebliche Jahressteuer um ein Drittel;

3. für Omnibusse

- a) bei einem Eigengewicht
bis 500 kg 360 S,
- b) bei einem Eigengewicht
über 500 kg bis 1 500 kg 900 S,
- c) bei einem Eigengewicht
über 1 500 kg bis 3 000 kg 1 380 S,
- d) bei einem Eigengewicht
über 3 000 kg bis 5 000 kg 1 800 S,
- e) bei einem Eigengewicht
über 5 000 kg 2 280 S;

4. für Lastkraftwagen mit Antrieb durch flüssige Brennstoffe oder Flüssiggas

- a) bei einer Nutzlast
bis 500 kg 420 S,
- b) bei einer Nutzlast
über 500 kg bis 1 500 kg 900 S,
- c) bei einer Nutzlast
über 1 500 kg bis 3 500 kg 2 160 S,
- d) bei einer Nutzlast
über 3 500 kg bis 5 000 kg 2 880 S,
- e) bei einer Nutzlast
über 5 000 kg 3 600 S;

5. für Lastkraftwagen mit Antrieb durch nicht flüssige Brennstoffe

- a) bei einer Nutzlast
bis 500 kg 240 S,
- b) bei einer Nutzlast
über 500 kg bis 1 500 kg 420 S,
- c) bei einer Nutzlast
über 1 500 kg bis 3 500 kg 1 080 S,
- d) bei einer Nutzlast
über 3 500 kg bis 5 000 kg 1 440 S,
- e) bei einer Nutzlast
über 5 000 kg 1 800 S;

6. für Zugmaschinen

- a) bei einem Eigengewicht
bis 500 kg 420 S,
- b) bei einem Eigengewicht
über 500 kg bis 1 500 kg 720 S,
- c) bei einem Eigengewicht
über 1 500 kg bis 3 000 kg 1 440 S,

624 der Beilagen

5

Geltender Wortlaut:

- d) bei einem Eigengewicht
über 3 000 kg bis 5 000 kg 540 S,
e) bei einem Eigengewicht
über 5 000 kg 900 S.

(2) Kraftfahrzeuge, die im Abs. 1 nicht gesondert angeführt sind, unterliegen dem Steuersatz für Zugmaschinen ohne Güterladeraum.

Wortlaut gemäß Entwurf:

- d) bei einem Eigengewicht
über 3 000 kg bis 5 000 kg 2160 S,
e) bei einem Eigengewicht
über 5 000 kg 3 600 S.

(2) Bei einer Rotationskolbenmaschine gelten zwei Drittel der Summe der Volumina aller Kammern der Rotationskolbenmaschine als Hubraum.

(3) Kraftfahrzeuge, die im Abs. 1 nicht gesondert angeführt sind, unterliegen dem Steuersatz für Zugmaschinen.

§ 6.

- (1) ...
(2) ...
(3) ...

(4) Für ein in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug, das vorübergehend im Inland benutzt wird, kann die Steuer tageweise entrichtet werden. Der Tagessteuersatz beträgt für:

1. Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge . 1,50 S,
2. Personenkraftwagen 3,— S,
3. alle übrigen Kraftfahrzeuge 15,— S,
(5) ...
(6) ...

§ 6.

- (1) ...
(2) ...
(3) ...

(4) Für ein in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug, das vorübergehend im Inland benutzt wird, kann die Steuer tageweise entrichtet werden. Der Tagessteuersatz beträgt für:

1. Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge .. 5 S,
2. Personenkraftwagen 10 S,
3. alle übrigen Kraftfahrzeuge 60 S,
(5) ...
(6) ...